Antragsverfahren

Die Investitionen werden nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung in chronologischer Reihenfolge im Rahmen der von der Europäischen Kommission hierfür alljährlich bewilligten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung ihres Beitrags zu den in Artikel 155 Absatz 1 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich EG-Vertrag niedergelegten Zielen sowie zu den sonstigen Zielen und Prioritäten gemäß den Leitlinien nach Artikel 155 Absatz 1 EG-Vertrag in Betracht gezogen.

Am Programm interessierte Investmentfonds wenden sich bitte an:

The Programme Manager — The TEN Infrastructure Risk Capital Scheme
Structured Finance Department
Europäische Investitionsbank
100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Tel. (352) 43 79 31 22, Fax (352) 43 79 31 89
E-Mail: info@eib.org

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2459 — CDC/Charterhouse/Alstom Contracting)

(2001/C 188/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2459. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.
